



Antrag zur Eröffnung eines Freizügigkeitskontos

Vermittelnde Kantonalbank/IBAN-Nr.:

<input type="checkbox"/> AI CH50 0076 3605 0331 1590 1	<input type="checkbox"/> SG CH69 0078 1585 0330 0010 3
<input type="checkbox"/> NE CH43 0076 6000 Z352 0721 9	<input type="checkbox"/> SH CH33 0078 2005 5645 2610 1
<input type="checkbox"/> TI CH63 0076 4105 0247 L000 C	<input type="checkbox"/> SZ CH04 0077 7000 0200 0008 3
<input type="checkbox"/> GR CH12 0077 4151 2901 8700 0	<input type="checkbox"/> TG CH08 0078 4102 0060 7000 0
<input type="checkbox"/> GL CH89 0077 3805 0333 8570 7	<input type="checkbox"/> UR CH38 0078 5000 0839 4273 2

1. Antragsteller/in

*Name:	*Vorname:	*Geburtsdatum:
*Strasse, Nr.:		*PLZ, Ort:
*Land:		*Nationalität (CH-Bürger: Heimatort):
*Geschlecht: <input type="checkbox"/> Mann <input type="checkbox"/> Frau	*Zivilstand:	
(*)Datum Eheschliessung / Partnerschaftseintragung:		Telefonnummer:
*AHV-Nr. (13-stellig):		

Sofern Sie Korrespondenz via Email wünschen, bitte die Email-Vereinbarung ausgefüllt und unterzeichnet retournieren.

Korrespondenzadresse (falls nicht identisch mit Wohnadresse) / neue Adresse inkl. Umzugsdatum:

2. Bisheriger Arbeitgeber; bisherige Vorsorge- /Freizügigkeitseinrichtung

Name und Adresse des bisherigen Arbeitgebers:

Name und Adresse der bisherigen Vorsorge- resp. Freizügigkeitseinrichtung:

3. Austrittsleistung

Die Austrittsleistung mit den BVG-relevanten Angaben wird der Swisscanto Freizügigkeitsstiftung von der bisherigen Vorsorge- respektive Freizügigkeitseinrichtung in schriftlicher Form mitgeteilt.

4. Auftrag

Der/die unterzeichnende Antragsteller/in informiert die bisherige Vorsorge- respektive Freizügigkeitseinrichtung mittels Kopie dieses Antrages. Diese überweist die Austrittsleistung auf das auf den Namen der Swisscanto Freizügigkeitsstiftung lautende Konto bei der vermittelnden Kantonalbank (IBAN-Nr. siehe oben). Nach Eingang der Freizügigkeitsleistung wird ein Freizügigkeitskonto auf den Namen des/der unterzeichnenden Antragsstellers/in bei der Swisscanto Freizügigkeitsstiftung eröffnet. Pro Person kann nur ein Freizügigkeitskonto eröffnet werden.

Der/die unterzeichnende Antragsteller/in bestätigt, vom mitgelieferten Reglement der Swisscanto Freizügigkeitsstiftung Kenntnis genommen zu haben.

Ort, Datum

Unterschrift

Bitte senden Sie diesen Antrag an Swisscanto Freizügigkeitsstiftung der Kantonalbanken, Geschäftsstelle, St. Alban-Anlage 26, Postfach 3855, 4002 Basel.

Bitte senden Sie eine Kopie dieses Antrags an die bisherige Vorsorge- respektive Freizügigkeitseinrichtung und an die Kantonalbank.

Reglement der Swisscanto Freizügigkeitsstiftung

Gestützt auf Art. 9 des Statuts der Swisscanto Freizügigkeitsstiftung, Basel (nachfolgend Stiftung genannt) erlässt der Stiftungsrat folgendes Reglement:

1. Zweck und Grundlage

Die Stiftung bezweckt die Erhaltung des Vorsorgeschutzes im Bereiche der beruflichen Vorsorge gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (FZG) sowie der entsprechenden Verordnung (FZV).

Das vorliegende Reglement bildet die Grundlage für das zwischen der Stiftung und dem Vorsorgenehmer bestehende Vorsorgeverhältnis.

2. Freizügigkeitskonto

Die Stiftung eröffnet und führt für jeden Vorsorgenehmer ein separates Freizügigkeitskonto.

3. Freizügigkeitsausweis

Der Vorsorgenehmer erhält von der Stiftung

- nach Eröffnung des Freizügigkeitskontos einen Freizügigkeitsausweis;
- jeweils im Januar des Folgejahres einen Freizügigkeitsausweis.

4. Verzinsung

Die Stiftung verzinst das Vorsorgeguthaben bis zur Fälligkeit der entsprechenden Leistung zu dem ihr von der vermittelnden Kantonalbank gewährten Zinssatz. Unterjährige Zinssatzänderungen sind möglich; die entsprechende Mitteilung erfolgt auf dem nächsten Freizügigkeitsausweis. Der Zins wird grundsätzlich per Jahresende gutgeschrieben, zum eingebrachten Vorsorgeguthaben hinzugerechnet und im folgenden Jahr weiterverzinst.

5. Altersleistung

Das angesammelte Vorsorgeguthaben wird grundsätzlich am Monatsersten nach Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters zur Zahlung fällig.

Auf schriftliches Begehren, welches rechtzeitig bei der Stiftung einzureichen ist, kann die Fälligkeit der Altersleistung um maximal fünf Jahre vorverschoben oder aufgeschoben werden.

Die Altersleistung gelangt auch zur Auszahlung, wenn der Vorsorgenehmer eine volle Invalidenrente der Eidgenössischen Invalidenversicherung bezieht.

Ist ein Vorsorgenehmer verheiratet oder lebt er in eingetragener Partnerschaft, so ist die Auszahlung der Altersleistung nur zulässig, wenn der Ehegatte, die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner, schriftlich zustimmt. Kann der Vorsorgenehmer die schriftliche Zustimmung des Ehegatten bzw. der Partnerin oder des Partners nicht beibringen, so kann er das Zivilgericht anrufen. Die Stiftung schuldet auf die Altersleistung solange keinen Zins, als der Vorsorgenehmer die Zustimmung nicht beibringt.

6. Todesfalleistung

Stirbt der Vorsorgenehmer, bevor die Altersleistung fällig geworden ist, gelten als Begünstigte die folgenden Personen in nachstehender Reihenfolge:

- a. die Hinterlassenen nach Art. 19, 19a und 20 BVG;
- b. die natürlichen Personen, die vom Vorsorgenehmer in erheblichem Masse unterstützt worden sind; oder die Person, die mit diesem in den letzten fünf Jahren bis zu seinem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss;
- c. die Kinder des Verstorbenen, welche die Voraussetzungen nach Art. 20 BVG nicht erfüllen, die Eltern oder die Geschwister, jeweils in Anlehnung an die gesetzlichen erbrechtlichen Teilungsregeln;
- d. die übrigen gesetzlichen Erben, unter Ausschluss des Gemeinwesens, in Anlehnung an die gesetzlichen erbrechtlichen Teilungsregeln.

Der Vorsorgenehmer kann in Form einer schriftlichen Erklärung die Ansprüche der Begünstigten näher bezeichnen resp. bei Vorliegen besonderer Verhältnisse den Kreis von Personen nach lit. a) mit solchen nach lit. b) erweitern, sofern dadurch der Vorsorgezweck besser erfüllt wird.

7. Vorzeitige Auflösung des Vorsorgeverhältnisses

Die vorzeitige Auflösung des Vorsorgeverhältnisses kann jederzeit geltend gemacht werden, wenn der Vorsorgenehmer das Vorsorgeguthaben in eine steuerbefreite Vorsorgeeinrichtung einbringt oder wenn er den Vorsorgeschutz in einer anderen gesetzlich vorgesehenen Form aufrechterhalten will.

Eine vorzeitige Barauszahlung des Vorsorgeguthabens kann verlangt werden von einem Vorsorgenehmer,

- a. der die Schweiz endgültig verlässt. Vorsorgenehmer können die Barauszahlung im Umfang des Mindestaltersguthabens gemäss BVG nicht verlangen, wenn sie
 - I. nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft für die Risiken Alter, Tod und Invalidität weiterhin obligatorisch versichert sind;

- II. nach den isländischen oder norwegischen Rechtsvorschriften für die Risiken Alter, Tod und Invalidität weiterhin obligatorisch versichert sind;
 - III. in Liechtenstein wohnen.
- b. der eine selbstständige Erwerbstätigkeit im Hauptberuf aufnimmt und der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr untersteht, oder
 - c. der nachweist, dass das Vorsorgeguthaben geringer ist als ein Jahresbeitrag, den er vor Errichtung des Freizügigkeitskontos zu entrichten hatte.

Bei verheirateten oder in eingetragener Partnerschaft lebenden Vorsorgenehmern bedarf die Barauszahlung der schriftlichen Zustimmung des Ehegatten bzw. des Partners. Für die übrigen Vorsorgenehmer bedarf es für die Geltendmachung der Barauszahlung einer behördlichen Bestätigung des Zivilstandes.

8. Meldepflicht des Vorsorgenehmers

Tritt der Vorsorgenehmer in eine neue Vorsorgeeinrichtung ein, so muss die Stiftung das Vorsorgeguthaben für die Erhaltung des Vorsorgeschutzes der neuen Vorsorgeeinrichtung überweisen. Der Vorsorgenehmer meldet der Stiftung den Eintritt in die neue Vorsorgeeinrichtung.

9. Leistungserbringung

Sämtliche Vorsorgeleistungen (Ziffer 5 - 7) werden 30 Tage nach Eingang aller notwendigen Angaben zur Zahlung fällig. Nach Ablauf dieser Frist ist ein Verzugszins geschuldet. Der Verzugszins entspricht dem jeweils aktuell anwendbaren Zinssatz gemäss Ziffer 4.

10. Abtretung und Verpfändung, Wohneigentumsförderung, Ehescheidung

Alle durch dieses Reglement zugesicherten Leistungen können vor ihrer Fälligkeit weder abgetreten noch verpfändet werden. Vorbehalten bleiben Art. 22 ff. FZG bei Scheidung sowie bei gerichtlicher Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft (gemäss Partnerschaftsgesetz) sowie die Bestimmungen über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge gemäss Art. 30a-f und Art. 83a des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG), bzw. Art. 331d-e des Schweizerischen Obligationenrechts (OR). Im Übrigen sind die separat erhältlichen Bestimmungen des Stiftungsrates zur Wohneigentumsförderung anwendbar.

11. Korrespondenz

Sämtliche Korrespondenz des Vorsorgenehmers ist direkt an die Stiftung zu richten. Vorbehalten bleiben die reglementarischen Bestimmungen zum Wertpapiersparen (Ziffer 14).

Der Vorsorgenehmer hat der Stiftung Adress- und Namensänderungen mitzuteilen. Verheiratete resp. in eingetragener Partnerschaft lebende Vorsorgenehmer haben der Stiftung zudem das Datum der Eheschliessung resp. der Eintragung der Partnerschaft bekanntzugeben. Mitteilungen der Stiftung an den Vorsorgenehmer gelten als rechtsgültig zugestellt, wenn sie an dessen letzte bei der Stiftung vorgemerkte Adresse abgesandt worden sind. Die Stiftung kann bei der auf dem Freizügigkeitsausweis des Vorsorgenehmers bezeichneten, vermittelnden Kantonalbank für einen Abgleich Informationen über Adressdaten des Vorsorgenehmers einholen.

12. Änderungsvorbehalt

Das Reglement kann vom Stiftungsrat unter Wahrung der wohlverwahrten Rechte der Vorsorgenehmer jederzeit geändert werden.

13. Wertpapiersparen

Die Stiftung erwirbt auf schriftlichen Auftrag des Vorsorgenehmers hin Anrechte bei der Swisscanto Anlagestiftung, Zürich, oder bei der Helvetia Anlagestiftung, Basel. Der Auftrag erlangt nur Gültigkeit, wenn der Vorsorgenehmer diesen in schriftlicher Form und auf dem Formular «Wertpapiersparen», welches von der Stiftung zur Verfügung gestellt wird, erteilt.

Das Kursrisiko für die Anlage der Anrechte trägt der Vorsorgenehmer. Für den in Anrechten angelegten Teil des Vorsorgeguthabens besteht weder ein Anspruch auf Mindestertrag noch auf Kapitalwerterhaltung. Im Übrigen sind die separat erhältlichen reglementarischen Bestimmungen des Stiftungsrates zum Wertpapiersparen anwendbar.

14. Behandlung und Schutz von Personendaten

Infolge der engen Zusammenarbeit der Stiftung mit den Helvetia Versicherungen werden deren Datensammlungen gemeinsam geführt. Der Vorsorgenehmer erklärt sich damit einverstanden, dass die auf seinem Freizügigkeitsausweis vermerkte, vermittelnde Kantonalbank von seinen bei der Stiftung geführten Personendaten sowie von deren Änderungen regelmässig Kenntnis erhält. Der Vorsorgenehmer ist zudem damit einverstanden, dass die Helvetia Schweizerische Lebensversicherungsgesellschaft AG (Geschäftsführerin der Stiftung), die Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG und die auf dem Freizügigkeitsausweis des Vorsorgenehmers vermerkte, vermittelnde Kantonalbank die von der Stiftung geführten Personendaten des Vorsorgenehmers, von denen sie Kenntnis erhalten, für eigene Zwecke (bspw. Produktberatung, Marketing) verwenden. Die Stiftung hat alle nötigen technischen und organisatorischen Massnahmen zur Sicherstellung eines optimalen und angemessenen Schutzes der Personendaten getroffen.

15. Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 01. Mai 2017 in Kraft.

Basel, April 2017

Der Stiftungsrat

Kommunikation und Aufträge per E-Mail (E-Mail-Ermächtigung)

Vermittelnde Kantonalbank

- | | |
|-----------------------------|-----------------------------|
| <input type="checkbox"/> AI | <input type="checkbox"/> SG |
| <input type="checkbox"/> NE | <input type="checkbox"/> SH |
| <input type="checkbox"/> TI | <input type="checkbox"/> SZ |
| <input type="checkbox"/> GR | <input type="checkbox"/> TG |
| <input type="checkbox"/> GL | <input type="checkbox"/> UR |

Die unterzeichnende Person¹

*Name:

*Vorname:

*Strasse, Nr.:

*PLZ, Ort:

*Land:

*AHV-Nr. (13-stellig):

*E-Mail-Adresse:

Die vorliegenden Bestimmungen gelten für die gegenseitige Kommunikation und den Datenaustausch per E-Mail zwischen der Unterzeichnenden und der Swisscanto Freizügigkeitsstiftung der Kantonalbanken (nachfolgend Stiftung genannt) im Zusammenhang mit einem bestehenden oder noch zu eröffnenden Freizügigkeitskonto. Der Unterzeichnenden ist es freigestellt, andere Kommunikationsmittel als E-Mails zu benutzen.

Die Stiftung macht die Unterzeichnende darauf aufmerksam, dass es sich bei der E-Mail um ein sogenanntes offenes Kommunikationsmittel handelt. Der Unterzeichnenden ist bewusst, dass beim elektronischen Informationsaustausch folgende Risiken bestehen:

- Das Internet ist ein weltweites, offenes und jedermann zugängliches Netz. Der Übermittlungsweg von E-Mails kann nicht kontrolliert werden und erfolgt unter Umständen auch über das Ausland. Entsprechend ist die Vertraulichkeit von Daten bei der Übertragung per E-Mail nicht gewährleistet.
- E-Mails und deren Anhänge können von Dritten unbemerkt verändert, Absender und Empfänger abgeändert und damit die Authentizität vorgetäuscht werden.
- E-Mails können bei der Übertragung aufgrund von Übermittlungsfehlern, technischen Mängeln oder sonstigen Störungen verzögert, gelöscht, fehlgeleitet oder verkürzt werden.
- Durch das Abrufen von Internetseiten, inkl. des Klickens auf in E-Mails eingebettete Links sowie des Öffnen von Datenanhängen, können sich unter Umständen schädliche Computerprogramme wie z. B. Viren oder Trojaner auf dem Computer, dem Smartphone oder ähnlichen Geräten der Unterzeichnenden einnisten.

Die Unterzeichnende kann mit der Stiftung per E-Mail kommunizieren und ihr Aufträge und Anweisungen erteilen.

Die Stiftung gilt als ermächtigt, mit der Unterzeichnenden per E-Mail zu kommunizieren, sofern diese in vorliegendem Dokument oder anderweitig eine E-Mail-Adresse angegeben hat. Auch gilt die Stiftung grundsätzlich als ermächtigt, auf E-Mails der Unterzeichnenden zu antworten und dabei diejenige E-Mail-Adresse zu verwenden, mittels welcher die Unterzeichnende die Stiftung angeschrieben hat, selbst wenn sie diese der Stiftung vorgängig noch nicht mitgeteilt hatte.

Die Unterzeichnende kann ihre E-Mails an die Adresse "freizuegigkeitsstiftung@swisscanto.ch" oder an die persönliche Geschäftsadresse einer Mitarbeitenden der Stiftung senden.

Der Unterzeichnenden ist bewusst, dass die Stiftung die eingegangenen E-Mails ausschliesslich während der normalen Bürozeiten verarbeitet. Der Unterzeichnenden ist ebenfalls bewusst, dass die Stiftung E-Mails auch unverschlüsselt verschicken kann.

Ferner anerkennt die Unterzeichnende, dass dringende Anfragen oder Aufträge nicht per E-Mail an die Stiftung gesandt werden sollen. Vielmehr hat die Unterzeichnende in diesem Fall das zu wählende Vorgehen telefonisch mit der Stiftung abzusprechen. Des Weiteren anerkennt die Unterzeichnende, dass via E-Mail keine sensiblen persönlichen Informationen oder Kontodaten an die Stiftung übermittelt werden sollen. Der Unterzeichnenden ist ausserdem bewusst, dass vorliegende Ermächtigung nicht davon entbindet, gewisse Dokumente im Original einzureichen und dass das Einreichen eines Auftrages oder einer Anfrage mittels E-Mail kein Anrecht auf eine beschleunigte Bearbeitung gibt.

Bei Zweifeln, ob bei Erhalt einer E-Mail diese tatsächlich von der Stiftung versendet wurde, sollte die E-Mail erst nach Rücksprache mit der Stiftung geöffnet werden.

Die Unterzeichnende hat die Stiftung unverzüglich über die Änderung ihrer E-Mail-Adresse zu informieren.

Die Stiftung behält sich vor, im Einzelfall auf bei ihr eingehende E-Mails nicht per E-Mail zu antworten. Sie behält sich sodann vor, per E-Mail eingehende Aufträge und Anweisungen abzulehnen oder für die Auftragserteilung eine andere Form zu verlangen.

Soweit das Gesetz dies gestattet, sind weder die Stiftung noch einzelne Stiftungsräte und Stiftungsrätinnen, Mitarbeitende oder Beauftragte in irgendeiner Art und Weise für unmittelbare oder mittelbare Verluste, Haftungsansprüche, Kosten, Forderungen, Ausgaben oder Schäden jeglicher Art, die aus oder im Zusammenhang mit der Kommunikation und dem Datenaustausch via E-Mail entstehen können, haftbar.

¹Um die Lesbarkeit zu erleichtern, wird die weibliche Form für beide Geschlechter verwendet.



Die Unterzeichnende übernimmt die Verantwortung für alle Konsequenzen und Schäden, die sich aus dem elektronischen Informationsaustausch und insbesondere aus einer missbräuchlichen Verwendung des E-Mail-Systems ergeben können.

Die Unterzeichnende akzeptiert im Zusammenhang mit der offenen Kommunikation via E-Mail auch ausdrücklich das Risiko, dass ihre Daten bei der Übermittlung durch Dritte abgefangen oder veröffentlicht werden können und dass insoweit der Geheimnisschutz nicht gewährleistet ist. Die Stiftung kann ihrerseits nicht dafür einstehen, dass E-Mails, die den Absender der Stiftung aufweisen, von der Stiftung versendet wurden oder dass die von der Stiftung versendeten oder an die Stiftung gerichteten E-Mails unverfälscht, rechtzeitig und beim richtigen Empfänger eintreffen.

Die Unterzeichnende ist verpflichtet, die Stiftung schadlos zu halten für jeglichen Schaden, der ihr aus dem Geschäftsverkehr mit der Unterzeichnenden über das oben genannte Kommunikationsmittel entsteht.

Alle Bestimmungen gelten in ihrer Gesamtheit auch für den Gebrauch von E-Mails durch Bevollmächtigte der Unterzeichnenden.

Die Stiftung behält sich vor, die Bestimmungen zur Nutzung von elektronischen Kommunikationsmitteln jederzeit zu ändern. Änderungen werden der Unterzeichnenden auf geeignetem Weg mitgeteilt.

Diese Ermächtigung behält ihre Gültigkeit, solange sie nicht durch die Unterzeichnende widerrufen wird.

Vorliegende Ermächtigung unterliegt schweizerischem Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle sich aus oder im Zusammenhang mit dieser Ermächtigung ergebenden Rechtsstreitigkeiten ist Basel-Stadt.

Ort, Datum

Unterschrift

Bitte senden Sie dieses Formular an Swisscanto Freizügigkeitsstiftung der Kantonalbanken, Geschäftsstelle, St. Alban-Anlage 26, Postfach 3855, 4002 Basel.



Swisscanto Freizügigkeitsstiftung der Kantonalbanken

Appenzeller Kantonalbank

Bankgasse 2
9050 Appenzell

Banca dello Stato

Viale H. Guisan 5
6501 Bellinzona

Basellandschaftliche Kantonalbank

Rheinstrasse 7
4410 Liestal

Glarner Kantonalbank

Hauptstrasse 21
8750 Glarus

Graubündner Kantonalbank

Poststrasse
7002 Chur

Schwyzner Kantonalbank

Bahnhofstrasse 3
6431 Schwyz

St. Galler Kantonalbank

St. Leonhardstrasse 25
9001 St. Gallen

Schaffhauser Kantonalbank

Vorstadt 53
8201 Schaffhausen

Thurgauer Kantonalbank

Dunantstrasse 17
8570 Weinfelden

Urner Kantonalbank

Bahnhofstrasse 1
6460 Altdorf UR

Banque Cantonale Neuchâteloise

Place Pury 4
2001 Neuchâtel